

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 82 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Mittwoch, 16. März 2022

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Trier Vom 17. Februar 2022	4
Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance Vom 17. Februar 2022	6
Neunte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre Vom 17. Februar 2022	7
Siebte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach Vom 17. Februar 2022	8
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach-Studiengang) Vom 28. Februar 2022	9
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) Vom 2. März 2022	16
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen Vom 3. März 2022	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) Vom 3. März 2022	19
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) Vom 14. März 2022	20

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Trier

Vom 17. Februar 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 10. Februar 2022 im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI der Universität Trier die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Trier vom 21. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die UNICert®-Stufe I entspricht Ausbildungsabschnitten von insgesamt 12 SWS (375 Stunden Arbeitsaufwand), die Stufen II-III entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 8 SWS (250 Stunden Arbeitsaufwand). Für die Sprache Russisch wird der Ausbildungsabschnitt UNICert® I unterteilt in die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis mit 12 SWS (375 Stunden Arbeitsaufwand) und die Stufe I mit weiteren 4 SWS (125 Stunden Arbeitsaufwand). Für die Sprachen Chinesisch und Japanisch wird der Ausbildungsabschnitt UNICert® I unterteilt in die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis mit 12 SWS (375 Stunden Arbeitsaufwand) und die Stufe I mit weiteren 8 SWS (250 Stunden Arbeitsaufwand). In der Sprache Arabisch umfasst die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis 12 SWS (375 Stunden Arbeitsaufwand).

(4) Die Ausbildung zu den Stufen UNICert® Basis und I wird durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen abgeschlossen. Die Ausbildung zu den Stufen UNICert® II und III wird mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Stufen II und III müssen bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest die letzten beiden Kurse der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert worden sein, um an der Stufenabschlussprüfung teilnehmen zu können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf den UNICert®-Stufen Basis und I ist die Anmeldung zum letzten Kurs der Ausbildungsstufe gleichzeitig die Anmeldung zur Stufenabschlussprüfung. Die Anmeldung zu den Stufenabschlussprüfungen der UNICert® Stufen II und III erfolgt über das Campus-Management-System der Universität Trier innerhalb der dort bekanntgegebenen Fristen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zertifikatsnoten der UNICert®-Stufe II werden durch eine gesonderte Stufenabschlussprüfung ermittelt. Diese setzt sich aus den folgenden Teilprüfungen zusammen:

- Einer mündlichen Prüfung mit dem Fokus auf den mündlichen Ausdruck (20 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zum Hörverstehen (30 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zum Leseverstehen (50 Minuten)
- Einem schriftlichen Klausurteil zur freien schriftlichen Sprachproduktion (50 Minuten).“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sowohl im kumulativen Verfahren (UNICert® Basis, I) als auch bei der Stufenabschlussprüfung (UNICert® II, III) folgen die Prüfungen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2022

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

Vom 17. Februar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 26. Januar 2022 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 71, S. 11), wird die Tabelle unter der Überschrift „Modulplan“ wie folgt geändert:

1. In der Zeile Nr. 6 „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird der Wortlaut in Spalte 6 wie folgt gefasst: „prüfungrelevante Studienleistung (Anteil 60%) und Klausur (60 Min) (Anteil 40%).“
2. In der Zeile Nr. 9 „Ökonometrie“ werden in Spalte 5 die Wörter „Statistik I und II“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

**Neunte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier
für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre**

Vom 17. Februar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 26. Januar 2022 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 4 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 71, S. 9) wird das Wort „Ökonometrie“ durch die Wörter „Praktiker-Workshop des Bachelor-Studiengangs Economics and Finance“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Siebte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach

Vom 17. Februar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 26. Januar 2022 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang I für das Hauptfach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 34), werden in der Tabelle unter der Überschrift „Modulplan“ in der Zeile Nr. 6 „Ökonometrie“ in Spalte 5 die Wörter „Statistik I und II“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach-Studiengang)

Vom 28. Februar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 2. Februar 2022 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ folgende Voraussetzungen nachweisen:

Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“, „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt-, Neben- oder 1-Fach oder Bachelor of Education in Französisch, Spanisch oder Italienisch oder ein gleichwertiger Studienabschluss mit romanischem Schwerpunkt. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse in einer romanischen Sprache auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang hat folgende Profilausrichtungen:
 1. Frankophonie (Stammkompetenz „Französische Philologie“) oder
 2. Italien (Stammkompetenz „Italienische Philologie“) oder
 3. Hispanophonie (Stammkompetenz „Spanische Philologie“).

Den drei Profilausrichtungen entsprechen die Schwerpunkte „Französisch“, „Italienisch“ und „Spanisch“ (vgl. Anhang). Der gewählte Schwerpunkt wird im Masterzeugnis angegeben.

§ 4

Studienumfang und Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulprüfungsamtes.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan im Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer romanischen Sprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer romanischen Sprache bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der jeweiligen Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers in der jeweiligen Fremdsprache,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 APOM mit hinreichender Qualifikation in der jeweiligen Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer romanischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters zusammen mit der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das Fach „Romanistik“ zuständigen Fachbereichs II der Universität Trier betreut wird.

§ 11

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ (1-Fach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 721 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 12), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 7), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Französische Philologie“ (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 715 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 31), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 15 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 7), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 717 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 32), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 8 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 8) sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Spanische Philologie“ (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 719 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 33), außer Kraft.
- (3) Prüfungen nach den in Absatz 2 aufgeführten Ordnungen können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Berufsqualifizierung/ Forschungsorientierung	2	0-4	10	Keine	Praktikumsbericht/ Portfolio
2	Internationalisierung	3	0-4	10	Keine	Portfolio
3	Masterarbeit	4	1	30	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen, wobei 20 LP im Pflichtbereich und 20 LP im Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktbereichs zu erwerben sind.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Schwerpunktbereich Französisch						
<i>Pflichtbereich: Sprachkompetenz und Kulturräume (20 LP)</i>						
1	Französische Sprachkompetenz	1/2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2	Kulturräume der französischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Wahlpflichtbereich: Sprach- und Literaturwissenschaft (20 LP)</i>						
3	Französische und frankophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
4	Französische und frankophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
5	Französische Literaturwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
6	Französische Sprachwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Schwerpunktbereich Italienisch						
<i>Pflichtbereich: Sprachkompetenz und Kulturräume (20 LP)</i>						
7	Italienische Sprachkompetenz	1/2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
8	Kulturräume Italiens	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Wahlpflichtbereich: Sprach- und Literaturwissenschaft (20 LP)</i>						
9	Italienische Literatur in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
10	Italienische Sprache in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
11	Italienische Literaturwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
12	Italienische Sprachwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Schwerpunktbereich Spanisch						
<i>Pflichtbereich: Sprachkompetenz und Kulturräume (20 LP)</i>						
13	Spanische Sprachkompetenz	1/2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
14	Kulturräume der spanischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Wahlpflichtbereich: Sprach- und Literaturwissenschaft (20 LP)</i>						
15	Spanische und hispanophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
16	Spanische und hispanophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
17	Spanische Literaturwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
18	Spanische Sprachwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind, je nach sprachlichen Vorkenntnissen, die in untenstehender Tabelle aufgeführten Module aus dem Ergänzungsbereich oder Module aus dem freien Wahlbereich für Masterstudiengänge der Universität Trier.

Nachfolgende Module aus dem Ergänzungsbereich dienen dem Erwerb von C1-Kenntnissen im Schwerpunktbereich (erste romanische Sprache) und/oder dem Erwerb und Ausbau der zweiten/dritten romanischen Sprache.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Erwerb von C1-Kenntnissen im Schwerpunktbereich (erste romanischer Sprache) (Module 2, 9 oder 16) und/oder Erwerb oder Ausbau von Kenntnissen in zweiter/dritter romanischer Sprache (alle Module)						
<i>Französisch</i>						
1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-2	6	10	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
3	Französische Sprachkompetenz	1/2/3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
4	Französische und frankophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
5	Französische und frankophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
6	Kulturräume der französischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Italienisch</i>						
7	Begleitkurs B 1	1-2	8	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
8	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-2	6	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
10	Italienische Sprachkompetenz	1/2/3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
11	Italienische Literatur in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
12	Italienische Sprache in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
13	Kulturräume Italiens	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Spanisch</i>						
14	Begleitkurs B 1	1-2	8	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
15	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
16	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-2	6	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
17	Spanische Sprachkompetenz	1/2/3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
18	Spanische und hispanophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
19	Spanische und hispanophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
20	Kulturräume der spanischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)

Werden Module aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 1/2/3.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Es kann im Rahmen des Moduls Berufsqualifizierung/Forschungsorientierung im 2. Regelsemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist verpflichtend. Er wird im Rahmen des Moduls Internationalisierung im 3. Regelsemester absolviert.

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

Vom 2. März 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 26. Januar 2022 und 2. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) vom 9. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „, Haupt- und Nebenfach“ durch das Wort „-Studiengang“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In S. 1 werden die Wörter „im 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach“ gestrichen.
 - b) S. 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „(Kern), Haupt- und Nebenfach“ werden durch das Wort „-Studiengang“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Masterabschluss“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter und Kommata „, sofern das 1-Fach(Kern-) und Hauptfach Medienwissenschaften ist,“ gestrichen.
6. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(1-Fach-Studiengang)“
 - b) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Modulplan“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1.1 wird Nummer 1.
 - cc) Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) vom 9. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56 S. 26) im Haupt- oder Nebenfach studieren, können bis einschließlich des Sommersemesters 2024

nach der zuletzt genannten Ordnung weiter studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2026 hinaus ist nicht möglich.

- (3) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Medienwissenschaft im Haupt- und Nebenfach ist ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung nicht mehr möglich.

Trier, den 28. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Trier, den 2. März 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen

Vom 3. März 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 2. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium der Universität Trier am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 35), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss in einem erziehungs-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens der Note 2,4 nachweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2022

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny Antoni

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach)

Vom 3. März 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 2. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 24), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 17), wird die Angabe „(BSc)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2022

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO)

Vom 14. März 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 12.01.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) vom 16.06.2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz neu eingefügt: „(1a) Die Aufsichtsarbeit wird ab dem ersten Halbjahr 2023 elektronisch angefertigt, es sei denn, dies ist aus technischen, organisatorischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen am Fachbereich nicht möglich. Die Prüflinge haben bis zur Aufsichtsarbeit im zweiten Halbjahr 2024 (einschließlich) ein Wahlrecht zwischen der elektronischen und der handschriftlichen Anfertigung. Das Wahlrecht ist bei der Anmeldung zur Klausur auszuüben und kann nach der Zulassung nicht mehr geändert werden.“
2. Die Überschrift „§ 19a Sonderregelung für den Freiversuch im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie“ wird wie folgt neu gefasst: „§ 19a Sonderregelungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie“.
3. In § 19a wird nach der Überschrift folgender Absatz 1 eingefügt: „(1) Soweit durch die fachbereichsübergreifende „Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie“ die Möglichkeit zum Rücktritt von den Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung eröffnet wird, gilt die Rücktrittsmöglichkeit auch dann noch für die jeweiligen Wiederholungsklausuren zu Beginn des Folgesemesters, wenn die fachbereichsübergreifende Ordnung inzwischen außer Kraft getreten ist.“
4. Der bisherige § 19 a Satz 1 wird zu Absatz 2.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 14. März 2022

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Henning Tappe